



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TennisclubBlau-Weiß Bruchhausen e. V“.. Er hat seinen Sitz in Ettlingen Bruchhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein pflegt den Tennissport, errichtet und betreibt die dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und fördert die Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, §§ 51 ff. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ehrenvorsitzende
2. Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder
4. Mitglieder in Ausbildung
5. Jugendmitglieder
6. Passive Mitglieder

Zum *Ehrenvorsitzenden* kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, der sich für den Verein besonders eingesetzt und verdient gemacht hat. Er hat die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, genießt aber Beitragsfreiheit.

Zu *Ehrenmitgliedern* können Personen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, genießen aber Beitragsfreiheit.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglieder in Ausbildung sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die sich in Ausbildung befinden oder Wehrdienst leisten, auf besonderen Antrag und Genehmigung des Vorstandes.

Jugendmitglieder sind Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr bis vollendetem 18. Lebensjahr.

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.

Die Mitglieder (1. – 5.) sind berechtigt, im Rahmen gegebener Ordnungsvorschriften Anlagen und Einrichtungen des Vereines zu benutzen, soweit sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein zu erklären, welche Art von Mitgliedschaft es einzugehen wünscht. Eine gewünschte Änderung der Mitgliedschaft ist dem Verein bis zum 31. Dezem-



ber eines Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen. Der Verein gibt dem Wunsch statt, wenn dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Eine Anmeldung einer Mitgliedschaft ist grundsätzlich für das Geschäftsjahr bindend. Betreibt ein Mitglied entgegen seiner Anmeldung während eines Geschäftsjahres keinen aktiven Tennissport auf den Anlagen des Vereins, so kann es keine Rückgewähr von Beitragsteilen verlangen.

Wer im Laufe des Geschäftsjahres zur aktiven Mitgliedschaft übergehen will, erhält vom Verein gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages, sowie gegebenenfalls der Aufnahmegebühr (§21), die Genehmigung hierzu, wenn dem Wunsch des Mitgliedes kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen. Jugendliche können die Aufnahme in den Verein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beantragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der *Austritt* aus dem Verein kann nur mit schriftlicher Erklärung durch Einschreibebrief zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Über den *Ausschluss* aus dem Verein beschließt der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat einen Antrag auf Ausschluss zu stellen, wenn

1. der Ausschluss von Mitgliedern schriftlich gefordert wird,
2. die Mitgliedsbeiträge mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind,
3. vereinschädigendes Verhalten bekannt geworden ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorsitzenden des Ehrenrates dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ehrenrates ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Der Ehrenrat
4. Die Mitgliederversammlung



§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer in den Vorstand wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dieses von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Aufgaben des Vorstandes durch Einigung im Vorstand auf die Vorstandsmitglieder verteilt. Ist Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet der 1. Vorsitzende.

An den Vorstandssitzungen können Personen beratend teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 7.1

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe bezahlt werden kann.

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird je nach Tätigkeit vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung des Beirates.

Die pauschale Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 schließt die Erstattung von entstandenen Auslagen nicht aus.

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt nach steuerrechtlichen Vorgaben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden den Verein rechtsgeschäftlich vertritt.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über:



1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
3. Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
4. Haus- und Spielordnungen
5. Spesenordnungen
6. Erstattung von Auslagen
7. Spielbetrieb von Gastspielern

Für folgende Geschäfte hat der Vorstand vorher die Zustimmung des Beirats einzuholen:

1. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
2. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen u. a. langlebigen Vermögensgegenständen
3. Aufnahme und Hergabe von Darlehen
4. Hergabe von Spenden
5. Übernahme von Bürgschaften
6. Den Verein verpflichtende Verträge

§ 9

Aufgaben des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende präsentiert den Verein nach innen und außen. Er beruft den Vorstand ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme im Vorstand den Ausschlag.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, hat er im Beirat, im Ehrenrat und in der Mitgliederversammlung die Vorstandsberichte zu geben.

Der 1. Vorsitzende wird in allen Fällen vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer verwaltet den Finanzbereich und führt die Mitgliedskartei.

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassierer Buch zu führen.

Alle Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen sein. Sofern der Kassierer einer Ausgabe widerspricht, kann sie nur geleistet werden, wenn alle übrigen Vorstandsmitglieder der Ausgabe zustimmen.

§ 11

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt die Akten, den Schriftwechsel und fertigt die Niederschriften der Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12

Aufgaben des Sportwarts

Der Sportwart regelt den Sportbetrieb.



§ 13

Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer.

Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Beirates ruft den Beirat bei Bedarf ein. Er hat ihn innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder einem Beiratsmitglied verlangt wird.

An den Sitzungen des Beirates können Personen beratend teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorsitzende des Beirates.

Der 1. und der 2. Vorsitzende haben das Recht, an den Beiratssitzungen beratend teilzunehmen.

Von allen Sitzungen hat der Schriftführer Niederschriften zu fertigen.

§ 14

Aufgaben des Beirates

Der Beirat überwacht die Tätigkeiten des Vorstandes. Über zustimmungspflichtige Geschäfte nach § 8 hat er zu entscheiden.

Er hat über Geschäfte und Maßnahmen zu entscheiden, wenn dieses vom Vorstand verlangt wird.

Er hat das Recht, sich jederzeit vom Vorstand über die Lage, Geschäftstätigkeit und Betätigung des Vereins informieren zu lassen. Der Vorstand ist dem Beirat zur Auskunft innerhalb vom Beirat gegebenen, angemessenen Frist verpflichtet.

§ 15

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem Vorsitzenden des Beirates
3. einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden aktiven Mitglied.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Beschlüsse müssen mit den Stimmen aller drei Mitglieder einstimmig gefasst werden.

§ 16

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 17

Mitgliederversammlung

Innerhalb drei Monaten nach Jahresbeginn findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.



Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge von § 7.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Bericht des Beirates und ggf. des Ehrenrates
4. Entlastung des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrates
5. Verschiedenes

Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen, die mit der Einladung bekannt gegeben werden müssen.

Der 1. Vorsitzende kann auf gleiche Weise jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses tun, wenn das verlangt wird

1. von mindestens dem 4. Teil der Vereinsmitglieder durch schriftliches Begehren und Angabe des Zwecks und der Gründe,
2. vom Beirat,
3. vom Ehrenrat,
4. vom Vorstand.

An den Mitgliederversammlungen können nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Auf Antrag des 1. Vorsitzenden können Gäste nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 18

Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für Vorstand und Beirat bindend.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, außer

1. Mitglieder unter 18 Jahren
2. Mitglieder, die mehr als drei Monate mit ihren Zahlungen in Rückstand sind
3. Mitglieder, die noch keine zwei Monate dem Verein angehören.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge mit der Vertrauensfrage zu verbinden.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht anwesend.

Die Mitgliederversammlung kann auch während der Wahlperiode vom Vorstand und Beirat Mitglieder des Vorstandes und des Beirates abwählen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.



§ 19

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand, dem Beirat oder dem Ehrenrat angehörende Vereinsmitglieder als Kassenprüfer.

Diese haben Kassenprüfungen des Vereins vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassierer, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dieses zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 20

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Für die Tätigkeiten von Ausschüssen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung.

§ 21

Beiträge

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresmitgliedsbeitrag.

Darüber hinaus kann er Arbeitsleistungen verlangen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, Beitrag und der Umfang der Arbeitsleistungen wird durch die satzungsgemäß bestimmten Organe jährlich bis spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 22

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen zur Verwendung für sportliche Zwecke, mit der Einschränkung des Inhalts der Vereinbarung des § 6 zwischen der Gemeinde Bruchhausen und des Tennisclubs Bruchhausen vom 30.10.1970

§ 23

Für die Mitglieder des Vereins ist die Satzung des Deutschen Tennis-Bundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennis-Bund und vom Verband erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 24

Diese Satzung ist errichtet 19. April 2011 (Mitgliederversammlung). Damit entfallen alle vorherigen Satzungen.